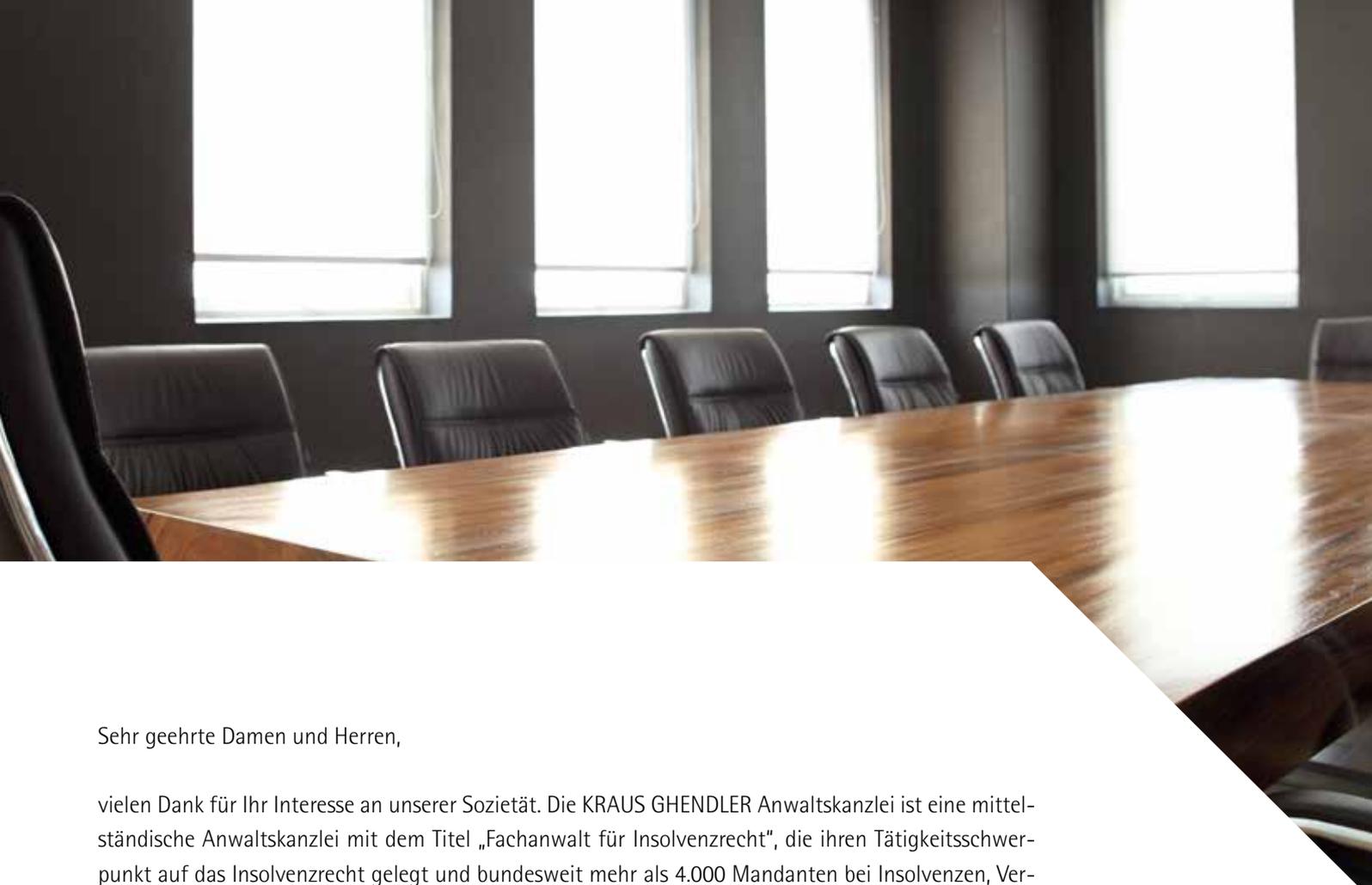




*Kompetenzbereich*

# Entschuldung, Insolvenzplan



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Sozietät. Die KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei ist eine mittelständische Anwaltskanzlei mit dem Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf das Insolvenzrecht gelegt und bundesweit mehr als 4.000 Mandanten bei Insolvenzen, Vergleichen oder Insolvenzplänen erfolgreich begleitet hat. Aufgrund der engen Spezialisierung unserer Sozietät beraten wir unsere Mandanten nur zu ausgewählten Themen, dafür aber umfassend und kompetent. Bei rechtsgebietsübergreifenden Fragestellungen kommt uns unser breites Partnernetzwerk zugute. Unsere Mandanten schätzen die offene und ehrliche Beurteilung ihrer Erfolgsaussichten.

Sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer oder Freiberufler übernehmen wir:

- die vollständige Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenvergleiches – von der ersten Kontaktaufnahme mit den Gläubigern bis hin zu Nachverhandlungen
- die gesamte Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens – von der Gläubigerermittlung bis hin zur vollständigen Erstellung des Insolvenzantrages samt aller erforderlichen Nebenanträge
- die gesamte Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens – von der Planerstellung bis hin zur Wahrnehmung des Abstimmungstermins und der vorzeitigen Restschuldbefreiung

Auf diese Weise konnten wir bereits über 4.000 Mandanten auf ihrem Weg zur Entschuldung begleiten.

Die Anwälte der KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei sind Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins und sind Lehrgangabsolventen oder führen den Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“.

Damit Sie uns kennenlernen können, ist unsere Erstberatung unverbindlich und kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

RA A. Kraus  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

RA Dr. V. Ghendler

## Insolvenzplan: Unser Vorgehen für Sie

Sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer und Freiberufler übernehmen wir die vollständige Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens – von der Planerstellung, über die Absprache mit dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter und den Gläubigern bis hin zur Wahrnehmung des Abstimmungstermins. Dies erfolgt ausschließlich zu einem einmaligen **Pauschalpreis** – unabhängig von der Höhe Ihrer Schulden oder der Komplexität Ihres Entschuldungsfalls.

Hierbei erfüllen wir die folgenden **fünf Hauptleistungspflichten**:

### 1. Durchführung des Insolvenzplans

Während des laufenden Mandates übernehmen wir für Sie die gesamte Vorbereitung und Durchführung eines Insolvenzplans – von der Erstellung eines vorbereitenden Insolvenzantrags bis hin zur strategischen Planerstellung und den Verhandlungen mit den Gläubigern.

### 2. Fachfragen zum Insolvenzplans

Unser auf Entschuldungsfragen spezialisiertes Kanzleiteam steht Ihnen während des gesamten Mandatsverhältnis telefonisch oder per E-Mail für die Beantwortung Ihrer Fachfragen zur Verfügung.

### 3. Vertretung gegenüber Gläubigern

Eine Hauptleistungspflicht besteht in der Bereitschaft, Gläubigern gegenüber während des laufenden Mandates als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dabei erfüllen wir die Funktion, einen „Puffer“ zwischen Ihnen und Ihren Entschuldungsgläubigern zu bilden. Im Insolvenzplanverfahren liegt unsere Hauptaufgabe in der Sicherstellung einer Kopf- und Summenmehrheit der Ihnen genehmen Gläubiger im Abstimmungstermin.

### 4. Vertretung gegenüber Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter

Eine weitere Hauptleistungspflicht besteht in der Vertretung gegenüber dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter. Sie umfasst die formellen Schritte wie die Vorlage Ihres Insolvenzplans oder der Anforderung der Insolvenztabelle und die Aufgabe, den Insolvenzplan vor seiner Vorlage „informell“ mit dem Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter abzusprechen.

### 5. Persönliche Wahrnehmung des Abstimmungstermins

Eine Schwerpunktspflicht besteht weiterhin in der persönlichen anwaltlichen Wahrnehmung Ihres Abstimmungstermins bei dem für Sie zuständigen Insolvenzgericht bei Ihnen vor Ort.

## Ihre Entschuldung Schritt für Schritt

### 1. Rücksendung Ihrer Unterlagen

Damit wir für Sie tätig werden können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Unterschriebene Vollmacht
- Beauftragung
- Fragebogen „Ihre Daten“

Nachdem diese Unterlagen bei uns eingegangen sind, werden wir mit den ersten Schritten Ihrer Entschuldung beginnen.

### 2. Ermittlung unbekannter Gläubiger

Wir führen Abfragen bei den Wirtschaftsauskunfteien SCHUFA, BONIVERSUM und ICD nach § 34 BDSG durch. So können auch Gläubiger ermittelt werden, die Ihnen nicht bekannt waren.

Diesen Schritt führen wir innerhalb von **3 Werktagen** nach Eingang Ihrer Unterlagen aus.

### 3. Vermeidung von Vollstreckungen

Um **Vollstreckungen zuvor zu kommen**, werden alle Ihre Gläubiger (nach Eingang Ihrer ersten Rate) von uns kontaktiert und über den aktuellen Sachstand informiert. Auf diese Weise erfahren die Gläubiger von Ihrer aktuellen Lage. Dieses Vorgehen führt in der Regel dazu, dass die Gläubiger von weiteren Kontaktaufnahmen, gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungen absehen. Meistens reicht unser Schreiben aus, um die Gläubiger davon abzuhalten, weitere Maßnahmen gegen Sie einzuleiten.

#### 4. Feststellung Ihrer Schulden

Falls der Schuldenstand nicht bekannt ist, führen wir Schuldenstandsabfragen bei allen Gläubigern durch. Die Gläubiger teilen uns alle aktuellen Forderungsstände sowie Abtretungen, eventuelle Verzichtsbereitschaften, Vertreterwechsel oder Gläubigerwechsel mit.

Dadurch kommen Sie dem häufig auftretenden Problem zuvor, dass Gläubiger auf Anfragen der Schuldner selbst nicht reagieren.

#### 5. Unterbreitung des vorbereitenden Vergleichsvorschlages

Insbesondere zur Sondierung der Abstimmungstendenz Ihrer Gläubiger entwerfen wir einen **individuellen Vergleichsvorschlag**. Wir leiten Ihnen diesen Vergleichsvorschlag zu und erst

nach Ihrer Freigabe senden wir den Vorschlag an Ihre Gläubiger. So ermitteln wir bereits jetzt eine erste Tendenz Ihrer Gläubiger. Ihre Gläubiger werden in diesem Stadium von uns grundsätzlich **nicht über Ihr Insolvenzplanvorhaben informiert**.

#### 6. Einleitung des Insolvenzplanverfahrens wie einer Insolvenz

Der Insolvenzplan wird von uns wie ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Auf Grundlage aller uns zugegangener Daten erstellen wir Ihren **Antrag auf Insolvenz** nebst dem **Antrag auf Restschuldbefreiung** und einer **Bescheinigung nach § 305 InsO**. Zusätzlich erstellen wir für Sie einen Antrag auf **Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a InsO**. Ihr Fall soll vorerst ohne Aufhebens wie eine gewöhnliche Insolvenz behandelt werden.

#### 7. Gerichtliche Beanstandungen und Termin mit dem Insolvenzverwalter

Wir übernehmen die Bearbeitung eventueller gerichtlicher Beanstandungen. Sofern ein gerichtlicher Brief bei Ihnen eingeht, sollten Sie uns diesen alsbald zukommen lassen, damit wir ihn bearbeiten können. Wir begleiten Sie dabei so lange, bis das vorbereitende Insolvenzverfahren eröffnet werden kann – unabhängig davon, wie lange das Eröffnungsverfahren läuft oder wie schwierig sich eine Beanstandung gestaltet.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es zu einem Termin mit dem Insolvenzverwalter. Hierbei wird die Absicht, ein Insolvenzplanverfahren durchzuführen, noch immer **nicht offenbart**, damit Ihr Insolvenzplanverfahren wie ein normales Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

#### 8. Ausarbeitung des Insolvenzplans

Nach dem Termin mit dem Insolvenzverwalter und Prüfung der Gläubigerforderungen vom Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht fordern wir eine Ablichtung der Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter an. Auf ihrer Grundlage erstellen wir jetzt gemeinsam mit Ihnen Ihren **individuellen Insolvenzplan**. Der Insolvenzplan wird strategisch gestaltet, um eine Kopf- und Summenmehrheit Ihrer Gläubiger herbeizuführen. Bei Zweckmäßigkeit werden die Gläubiger in rechtlich vorgesehene Gruppen eingeteilt.

Der ausgearbeitete Insolvenzplan wird Ihnen zugeleitet – er entsteht in enger Abstimmung mit jedem Mandanten und wird dem Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht **erst nach Ihrer Freigabe** vorgelegt.

#### 9. Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht

Wir stimmen den Insolvenzplan nun „informell“ mit dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter ab. Dabei geht es uns darum, **die beiden Verfahrensbeteiligten auf Ihre Seite** zu bekommen und den Insolvenzplan im Einklang mit deren Vorstellungen zu gestalten. Wir sehen deshalb zunächst von einer förmlichen Vorlage ab, um die Beteiligten nicht zu überumpeln.

#### 10. Einholung der Zustimmung Ihrer Gläubiger

Aufgrund der uns meistens bekannten Zustimmungstendenz werden wir nun an die voraussichtlich zustimmenden Gläubiger mit Ihrem Insolvenzplanvorschlag herantreten. Zudem bereiten wir die voraussichtlich zustimmenden Gläubiger bereits jetzt auf den Abstimmungstermin vor.

Anderenfalls unterbreiten wir allen Gläubigern Ihren Insolvenzplanvorschlag. Sollte dann keine Kopf- und Summenmehrheit

voraussehen sein, erarbeiten wir nach Rücksprache mit Ihnen eine Angebotsnachbesserung.

## 11. Vorlage des Insolvenzplans

Nach Einholung der Zustimmung Ihrer Gläubiger wird der Insolvenzplan **offiziell bei Ihrem Insolvenzgericht eingereicht**. Gerichtliche Beanstandungen oder Rechtsbehelfe der Gläubiger werden von uns übernommen – sofern ein gerichtlicher Brief bei Ihnen eingeht, sollten Sie uns diesen alsbald zukommen lassen.

## 12. Organisation der Terminvertretung

Zur **Sicherstellung des Erscheinens** Ihren wohlgesonnener Gläubiger beim Abstimmungstermin unterstützen wir diese bei der Organisation eine Terminvertretung.

## 13. Wahrnehmung des Abstimmungstermins

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs, Vermeidung jeglicher Fehler und eventuell notwendiger spontaner Reaktion auf sich ändernde Umstände **nehmen wir den Abstimmungstermin bei Ihnen vor Ort persönlich wahr**. Unsere Mandanten erscheinen ebenso persönlich. Wir sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Termins unter Beachtung der Stimmen der für Sie stimmenden Gläubiger bzw. können (förmliche) Anträge gegen ablehnende Gläubiger stellen oder eine spontane Plananpassung vornehmen.

## 14. Planergebnis und Abschlussberatung

Nach dem Abstimmungstermin mit Ihren Gläubigern steht das Ergebnis des Insolvenzplans fest. Nach erfolgreichem Abschluss nimmt Ihr Sponsor bei Zustandekommen des Plans die Zahlung der geminderten Gesamtrate vor. Wir beantragen die vorzeitige Beendigung des Insolvenzverfahrens und Sie sind entschuldet.

Nach Abschluss des Insolvenzplans ergeben sich erfahrungsgemäß viele Fragen. Diese beantworten wir Ihnen im Rahmen einer telefonischen Abschlussberatung.

## Wichtige Hinweise zum Ablauf

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihre Entschuldung zu erreichen und Ihnen ermöglichen, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums den Insolvenzplan durchzuführen. Dazu sind wir

auf Ihre zeitnahe Mitarbeit angewiesen. Wir benötigen in einigen Verfahrensabschnitten (persönliche) Informationen, welche wir nur von Ihnen erhalten können. Durch Ihre Mitwirkung können wir sicherstellen, dass wir für Sie zu einem Pauschalhonorar tätig werden können und keine höheren Kosten anfallen.

Wie Sie anhand des obigen Ablaufs erkennen können, benötigen wir für die Einleitung des vorbereitenden Insolvenzverfahrens und Einreichung des Insolvenzplans nur wenige Wochen (6–12 Wochen). Die zeitliche Darstellung des Beendigungsziels bezieht sich auf Mandate, die unser anwaltliches Honorar in einer Einmalzahlung tragen. Wir bieten unseren Mandanten auch eine individuelle Ratenzahlung an. Aus rechtlichen Gründen kann die Einreichung des vorbereitenden Insolvenzantrags in diesen Fällen erst nach Eingang der letzten Ratenzahlung erfolgen. Die Aufrechterhaltung unseres Mandatsverhältnisses ist dann an die pünktliche Ratenzahlung und die vereinbarte Laufzeit geknüpft.

## So bereiten Sie sich auf Ihre Entschuldung vor

Um Sie bestmöglich bei Ihrer Entschuldung begleiten zu können, sollten Sie sich wie folgt vorbereiten:

### 1. Neues Bankkonto und P-Konto

Ihr erster Schritt zur Vorbereitung der Entschuldung sollte die schnellstmögliche **Eröffnung eines neuen Kontos bei einer Bank sein, bei der Sie keine Schulden haben**. Stellen Sie schnellstmöglich sicher, dass alle künftigen Zahlungen an Sie auf dieses Konto erfolgen. Schon diese einfache Maßnahme kann Sie vor Pfändungen Ihrer Gläubiger oder dem Verlust eines vollen Monatseinkommens bewahren. Nutzen Sie dieses Konto von nun an für alle Ihre Zahlungen und Geldeingänge – den Gläubigern sollten Sie es nicht mitteilen.

Stellen Sie das Konto in ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto) um. Dadurch sind Sie in Höhe der gestaffelten Pfändungsfreibeträge vor einer Pfändung durch einen Gläubiger sicher. Sparen Sie keine Gelder auf diesem Konto an – die Beträge über der Pfändungsgrenze können gepfändet werden. Vergessen Sie nicht, den Pfändungsschutz an die Anzahl Ihrer Unterhaltspflichten anzupassen – gerne können wir Ihnen eine dafür notwendige Bescheinigung nach § 850k ZPO ausstellen. Bitte beachten Sie, dass Sie nur ein Konto als Pfändungsschutzkonto führen können – alle weiteren Konten daneben sind nicht vor Pfändungen geschützt.

### 2. Keine weitere Zahlung Ihrer Schulden

Wir empfehlen **keine weiteren Zahlungen an Ihre Gläubiger** zu leisten. Die Zahlung an einzelne Gläubiger könnte eine Bevorzugung dieser Gläubiger bedeuten und dazu führen, dass dem Insolvenzplan ein Versagungsgrund entgegensteht. Das eingesparte Geld dürfen Sie für Ihren Lebensunterhalt im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen benutzen oder notwendige Anschaffungen tätigen.

Wir informieren Ihre Gläubiger über die anstehende Schuldenbereinigung, deren Ziel es ist, eine für alle Seiten ökonomisch sinnvolle Lösung zu finden (zunächst ohne Erwähnung des Insolvenzplanvorhabens). Die Gläubiger wissen dann, dass Sie sich in der Entschuldung durch eine Anwaltskanzlei befinden, keine Zahlungen mehr geleistet werden und die weitere Kom-

munikation über uns geführt werden soll. In der Regel werden die Gläubiger deshalb ihre Mahnungen/Vollstreckungen einstellen.

Lastschriftaufträge und Einzugsermächtigungen sollten Sie widerrufen und nach Möglichkeit zurücküberweisen lassen.

Selbstständige, die Ihre Tätigkeit fortführen möchten, sollten laufende Verbindlichkeiten, die **zur Erhaltung der Selbstständigkeit notwendig** sind, weiterhin begleichen (beispielsweise Zahlungen der laufenden Gewerbemiete). Was Sie außerdem unbedingt weiterzahlen sollten, sind die Miete für Ihre Wohnung, die Telekommunikationsdienstleistungen, den Energieversorger sowie für Sie wichtige Versicherungen; sprich alle Rechnungen, die für Ihren laufenden **privaten Lebensbedarf** wichtig sind. Wenn Sie diese Verbindlichkeiten nicht weiterzahlen, können die Verträge gekündigt werden und Sie können die zum Leben notwendigen Leistungen nicht sicherstellen.

Ebenso sollten Sie weiter an Gläubiger zahlen, welche **Finanzierungen stellen, die Sie behalten wollen** und dürfen. Das ist zum Beispiel die finanzierende Bank einer Immobilie, sofern Sie diese behalten wollen und können. Unter Umständen kann auch es auch die Finanzierung Ihres PKWs betreffen – ebenfalls für den Fall, dass sie diesen bezahlen können und dürfen. Anderenfalls kündigt die finanzierende Bank das Darlehen und versteigert das Haus bzw. verlangt den PKW heraus.

Bitte zahlen Sie unbedingt bei strafrechtlichen Verurteilungen die festgelegten Tagessätze weiter, da ansonsten möglicherweise Ersatzhaft droht.

### 3. Keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen

Ab diesem Moment sollten Sie keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen. Die Aufnahme neuer Schulden zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit kann unter Umständen strafrechtliche Folgen haben. Verbindlichkeiten wie neue Darlehen, weitere Dispositionsüberziehungen oder Waren, die nicht bezahlt werden können, sollten Sie nicht eingehen.

**KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei**  
Fachanwaltskanzlei für Insolvenzrecht

## Hauptsitz

Aachener Straße 1  
50674 Köln

Tel.: +49 221 – 6777 00 55  
Fax: +49 221 – 6777 00 59

E-Mail: [info@anwalt-kg.de](mailto:info@anwalt-kg.de)  
Web: [www.anwalt-kg.de](http://www.anwalt-kg.de)

## Zweigstellen

### *Berlin*

Friedrichstraße 90  
10117 Berlin

### *Essen*

Weidkamp 180  
45356 Essen

### *Frankfurt*

Schumannstraße 27  
60325 Frankfurt a. M.

### *Hamburg*

Glockengießerwall 26  
20095 Hamburg

### *München*

Unsöldstraße 2  
80538 München

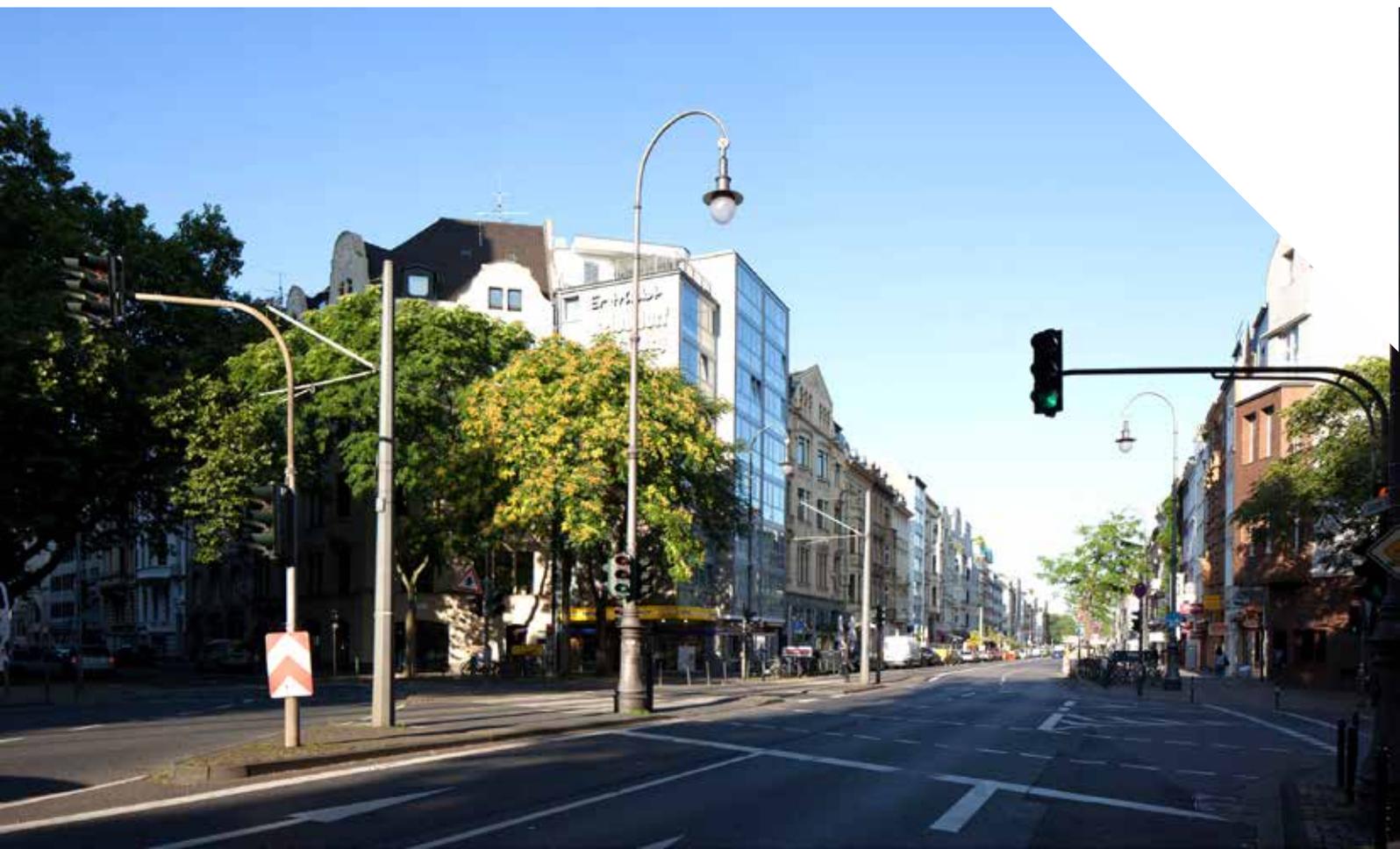
Bekannt aus



**Das Erste**



**FINANZTIP**



# Insolvenzplanverfahren

Um für Sie in der Sache Ihres Insolvenzplanverfahrens tätig zu werden, benötigen wir von Ihnen:

1. die von Ihnen unterschriebene Vollmacht und
2. den ausgefüllten Fragebogen „Ihre Daten“.

Bitte übersenden Sie uns diese Unterlagen per

E-Mail <b>info@anwalt-kg.de</b>	oder Fax <b>0221 6777 005 - 9</b>	oder Post <b>KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei, Aachener Straße 1, 50674 Köln</b>
------------------------------------	--------------------------------------	--

Falls Sie Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens benötigen, erreichen Sie uns jederzeit unter unserer Beratungsnummer (0221 6777 005 – 5). Wir stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung. Nach dem Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen festlegen.

## Vergütung

Leistung	netto	brutto
Grundgebühr für die Durchführung Insolvenzplanverfahrens*	3.900,00 €	<b>4.641,00 €</b>
Kosten je Gläubiger (Bsp.: bei 5 Gläubigern sind das 5 x 24,87 € = 124,35 € brutto)	20,90 €	<b>24,87 €</b>
Immobilie (falls gegeben)	104,50 €	<b>124,36 €</b>
Kosten je weitere Stunde Beratung (nach Ablauf 10 Inklusivstunden)	190,00 €	<b>226,10 €</b>

\*einschließlich Vorbereitung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens inkl. eines vorbereitenden außergerichtlichen Vergleiches, 10 Stunden Beratung, aller Anreisekosten zum Abstimmungstermin, der Stellung der Anträge im Rahmen der Insolvenzordnung (Bescheinigung nach § 305 InsO, Vorlage des Insolvenzplans nach § 218 InsO sowie Insolvenz-, Stundungs-, Restschuldbefreiungsantrag und Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung)

.....  
 Vor- und Nachname des Mandanten in Blockschrift

.....  
 Ort

.....  
 Datum

.....  
 Unterschrift des Mandanten

# VOLLMACHT

Der KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei, Aachener Straße 1, 50674 Köln, wird in Sachen **außergerichtlicher Einigungsversuch, Insolvenzverfahren und Insolvenzplanverfahren** sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

## Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens
2. Antragstellung im Insolvenz- und Insolvenzplanverfahren und der Folgekorrespondenz mit dem Insolvenzgericht
3. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere durch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von den Justizkassen oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge zu entnehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Unsere anwaltliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf die Summe von 1.000.000,- Euro (eine Million) begrenzt.

.....  
Vor- und Nachname des Mandanten in Blockschrift

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Mandanten

# Ihre Daten

(Falls wir bereits für Sie tätig sind, bitte erst ab Punkt 6. ausfüllen)

## 1. Person

<b>Herr</b>	<b>Frau</b>			
1.01 Anrede	1.02 Titel	1.03 Vorname	1.03 Nachname (ggf. Geburtsname)	
1.04 Geburtsdatum	1.05 Geburtsort	1.06 Geburtsland		
<b>ledig</b>	<b>verheiratet</b>	<b>eingetr. Lebenspartnerschaft</b>	<b>seit, dem</b>	
<b>verwitwet</b>	<b>geschieden</b>	<b>getrennt lebend</b>		
1.07a Familienstand				1.07b Datum (TT/MM/JJJJ)
1.08 Straße				1.09 Hausnummer
1.10 Wohnort				1.11 Postleitzahl
1.12 Telefon	1.13 Telefax			
1.14 Mobil	1.15 E-Mail			

## Haben Sie ...

<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	
1.16a Kinder?	1.16b Falls Ja: Wie alt sind Ihre Kinder?	

## 2. Schuldensituation

2.01 Gesamt-Schuldenshöhe (Schätzwert)	2.02 Anzahl der Gläubiger (Schätzung)
--	---------------------------------------

### 3. Selbstständigkeit

<u>Nein</u> <u>Ja</u>		
3.01a Sind/waren Sie selbstständig?	3.01b Falls Ja: Von wann bis wann?	
<hr/>		
<u>Nein</u> <u>Ja</u>		
3.02 Haben Sie Verbindlichkeiten (Schulden) gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern?		
Sozialversicherung	Insolvenzgeldumlage	Mutterschaftsaufwendungen
Pflegeversicherung	Entgeltfortzahlung	Arbeitslosengeldversicherung
Lohnsteuer	Rentenversicherung	
<hr/>		
3.03 Schulden Sie Arbeitgeberbeiträge/-anteile zu ...?		

### 4. Einkommenssituation

4.01 Erlerner Beruf		
<hr/>		
4.02 Aktuell ausgeübter Beruf oder andere Einkunftsart (z.B. ALG II)		
<hr/>		
	<u>Nein</u> <u>Ja, in</u> <u>Monaten</u>	
4.03 Mtl. Nettoeinkommen	4.04 Ändert sich Ihre Einkommenssituation in naher Zukunft?	4.05 Neues mtl. Nettoeinkommen

### 5. Immobilien

5.01 Anzahl der Immobilien/Eigentumswohnungen	5.02 Geschätzter Gesamtwert der Immobilien/Eigentumswohnungen
<hr/>	
5.03 Adressen aller Immobilien/Eigentumswohnungen	

## 6. Insolvenzplan

.....  
6.01 Ihr Angebot – Der Plangarant kann folgende einmalige Zahlung anbieten

### Daten Insolvenzgericht

.....  
6.02 Insolvenzgericht

.....  
6.03 Straße

.....  
6.04 Hausnummer

.....  
6.05 Ort

.....  
6.06 Postleitzahl

.....  
6.07 Telefon

.....  
6.08 Telefax

.....  
6.09 E-Mail

.....  
6.10 Aktenzeichen

.....  
6.11 Zuständiger Richter

### Daten Insolvenzverwalter

.....  
6.12 Insolvenzgericht

.....  
6.13 Straße

.....  
6.14 Hausnummer

.....  
6.15 Ort

.....  
6.16 Postleitzahl

.....  
6.17 Telefon

.....  
6.18 Telefax

.....  
6.19 E-Mail

.....  
6.20 Aktenzeichen